



Arbeitsbewilligung / Meldeverfahren für Lernende

1. Arbeitsbewilligung für Drittstaatsangehörige: Ausweis B

Familienangehörige aus Drittstaaten (Nicht EU-27/EFTA) von Personen mit Aufenthaltsbewilligung benötigen für die Lehre keine Arbeitsbewilligung. Die Voraussetzung ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen/drittstaaten/familiennachzug.html>

2. Meldeverfahren für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene: Ausweis B oder F

Ab dem 1. Januar 2019 gilt für anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene (Ausweis B oder F) das vereinfachte Meldeverfahren. Vor Beginn der Lehre ist das Meldeformular auszufüllen. Das Meldeformular finden Sie unter folgendem Link: www.awa.zh.ch/meldeverfahrenvaflue

3. Bewilligung für Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger: Ausweis G

Lernende aus dem grenznahen Gebiet benötigen eine Bewilligung als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger. Dafür zuständig ist:

Migrationsamt

Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich

Telefon 043 259 88 00 Fax 043 259 88 10, www.ma.zh.ch

Ist noch keine AHV-Nummer vorhanden, muss diese bei der Ausgleichskasse des Arbeitgebers beantragt werden.

4. Arbeitsbewilligung für Asylsuchende: Ausweis N

Die Erwerbstätigkeit und die Integration von Asylsuchenden in den schweizerischen Arbeitsmarkt ist nicht das primäre Ziel ihres Aufenthalts, solange der definitive Ausgang des Verfahrens noch offensteht. Aus diesem Grund können Asylsuchende in der Regel keine Lehre absolvieren.

Weitere Informationen sind zu finden unter: https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsbewilligungen/asyl_fluechtlingsbereich/asylsuchende.html